

**5. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 17.12.2015
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven
(Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405), und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Gebühren für die Zuweisung einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte

Für die Zuweisung einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

(1)	Für Verstorbene bis zum 5. vollendeten Lebensjahr und Leibesfrüchte	323,67 €
(2)	Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (Reihengrab ohne angrenzendem Weg)	629,42 €
(3)	Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (Reihengrab mit angrenzendem Weg)	710,07 €
(4)	Urnenreihengrabstätte	331,79 €
(5)	Wiesengrabstätte (Erdbestattungen)	1.688,32 €
(6)	Wiesengrabstätte (Urnenbestattungen)	606,57 €

2. § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a
Gebühr für die Bereitstellung einer namenlosen Grabstätte
oder Verstreuung auf einem Aschenstreu Feld

Für die Bereitstellung einer namenlosen Grabstätte und die Verstreuung auf einem Aschenstreu Feld werden folgende Gebühren erhoben:

(1)	Namenlose Grabstätte für Erdbestattungen	629,42 €
(2)	Namenlose Grabstätte für Urnenbestattungen	182,50 €
(3)	Verstreuung auf einem Aschenstreu Feld	143,70 €“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Gebühren für die Verleihung einer Wahlgrabstätte

Für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

(1)	Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (ohne Pflegestreifen) in der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	1.298,34 €
-----	--	-------------------

Die Nummernfolge gilt als eingehalten, wenn die gewünschte Anzahl von Wahlgrabstätten in der begonnenen Gräberreihe nicht mehr vorhanden ist und deshalb eine neue Reihe angefangen werden muss.

(2)	Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (mit Pflegestreifen) in der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	1.639,91 €
-----	---	-------------------

Die Nummernfolge gilt als eingehalten, wenn die

gewünschte Anzahl von Wahlgrabstätten in der begonnenen Gräberreihe nicht mehr vorhanden ist und deshalb eine neue Reihe angefangen werden muss.

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| (3) | Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten) | 1.298,34 € |
| | Für die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr gemäß § 10 erhoben. | |
| (4) | Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (mit Pflegestreifen) außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten) | 1.639,91 € |
| | Für die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr gemäß § 10 erhoben. | |
| (5) | Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte | 530,85 € |
| (6) | Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Erdbestattungen ohne Gestaltungsstreifen | 2.181,70 € |
| (7) | Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Erdbestattungen mit Gestaltungsstreifen | 2.230,21 € |
| (8) | Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Urnenbestattungen | 606,57 €“ |

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beerdigungsgebühren betragen:

1. für die Beerdigung in einem Reihengrab:

a) bei Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Leibesfrüchten	128,80 €
b) bei Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	351,58 €
2. für die Beerdigung in einem Wahlgrab:	
a) bei einem Wahlgrab als Flachgrab	351,58 €
b) bei einem Wahlgrab als Tiefgrab (für das obere Grab)	351,58 €
c) bei einem Wahlgrab als Tiefgrab (für das untere Grab)	384,56 €
3. Gebühr für die Herstellung einer Urnengrabstätte	98,50 €
4. Gebühr für eine Aschenverstreung auf einem Aschenstreu Feld	43,91 €“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 17.12.2015


Bernd Jansen
Bürgermeister